

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2064/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 29. September 2000**  
**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die**  
**Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 <sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. September 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	145,00
Bruchreis (1006 40)	32,00